

Leistungsbeschreibung Unterhaltsreinigung

Los 1, Los 3, Los 4

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

- 1.1. Die Reinigungsleistung gemäß § 1 des Gebäudereinigungsvertrages umfasst die in der Nummer 3. dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungsarten bzw. Arbeiten. Umfang und Lage der zu reinigenden Flächen sind im Raumverzeichnis (Anlage 2 zum Gebäudereinigungsvertrag) festgelegt.
- 1.2. Der Auftragnehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie unter Einhaltung aller für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Insbesondere trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung zur Erfüllung aller rechtlichen Vorgaben für und durch sein Personal, insbesondere der Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Mindestlohnes.
- 1.3. In jedem Fall verwendet der Auftragnehmer nur einwandfreie, im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignete Materialien, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese dürfen die zu reinigenden Flächen nicht angreifen und deren Zustand nicht negativ verändern.
- 1.4. Die zur Reinigung eingesetzten Maschinen, Geräte und Utensilien müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und sind stets funktionsfähig, sauber und hygienisch einwandfrei zu halten. Sämtliche elektrische Maschinen und Geräte sind in regelmäßigen Abständen gemäß DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen.
- 1.5. Für die eingesetzten Produkte sind dem Auftraggeber die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/06 vorzulegen.
- 1.6. Den im Raumverzeichnis aufgeführten Fußbodenflächen liegen die Nettogrundflächen nach DIN 277-1 zugrunde.
- 1.7. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Verpflichtung zum Nachweis des Impfschutzes gegen Masern für dasjenige Personal, das in Räumlichkeiten einer Sanitätseinrichtung oder Kinderbetreuungseinrichtung tätig wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise gemäß § 20 Abs. 9 S.1 IfSG für alle betroffenen Mitarbeitenden unverzüglich nach Zuschlagserteilung un- aufgefordert der Leitung der Sanitätseinrichtung vorzulegen. Werden Mitarbeitende im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG nach Vertragsschluss ausgetauscht oder kommen neu dazu, so sind diese Informationen vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.
- 1.8. Die Reinigungsarbeiten sind unter Anwendung des „4-Farb-Systems“ durchzuführen.
Für die Reinigung von WC/Urinal sollten Eimer und Tücher der Farbe **Rot** eingesetzt werden.
Für die Reinigung von Waschbecken/Spiegel/Wandfliesen und sonstigen sanitären Einrichtungen sollten Eimer und Tücher der Farbe **Gelb** eingesetzt werden.
Für die Reinigung von Einrichtung/Mobiliar sollten Eimer und Tücher der Farbe **Blau** eingesetzt werden.

Für die Reinigung von Küche/Kantinen/sonstigen Flächen sollten Eimer und Tücher der Farbe **Grün** eingesetzt werden.

Leistungen, die nachträglich erforderlich werden und zehn Prozent der Hauptleistung nicht übersteigen, werden bei Bedarf gegen separate Rechnung erbracht. Es bedarf hierzu eines Änderungsvertrages.

- 1.9. Die nach dieser Leistungsbeschreibung pro Reinigungstag durchzuführenden Arbeiten sind an den vom Auftraggeber bestimmten bzw. zu bestimmenden Tagen und Uhrzeiten auszuführen. Die zeitliche Ausführung der wöchentlich, halbmonatlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich vorzunehmenden Arbeiten stimmt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ab. Die Erledigung dieser Arbeiten zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich an. Fällt ein Reinigungstag auf einen Feiertag, so braucht die Reinigung nur nachgeholt zu werden, wenn dies im Raumverzeichnis für den jeweiligen Raum festgelegt ist.

In Sanitätseinrichtungen, die auch am Wochenende zu reinigen sind, hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Dienstleistung beim Diensthabenden zu melden.

- 1.10. Der Auftragnehmer fertigt in Form eines Auszugs aus dem Raumverzeichnis (Anlage 2 zum Gebäudereinigungsvertrag) die Arbeitspläne (Anlage 5 zum Gebäudereinigungsvertrag) an. Insoweit legt er für die einzelnen Reinigungskräfte und Reinigungskolonnen Reviere (Gebäude, Geschosse, Objekte) fest. Es muss ersichtlich sein, welche Reinigungsarbeiten von wem, wann, wo und mit welchem Zeitaufwand ausgeführt werden sollen. Eine Ausfertigung der Arbeitspläne erhält der Auftraggeber.

- 1.11. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung sind grundsätzlich auch die durch kleinere bauliche Unterhaltungsarbeiten oder sonstige außergewöhnliche Anlässe (z. B. Gemeinschaftsveranstaltungen) entstandenen Verschmutzungen zu beseitigen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

- 1.12. Grundierungen, Beschichtungen und Versiegelungen sind Bestandteile der Grundreinigung. Sie müssen einen guten Pflegeeffekt erbringen, rutschsichere Oberflächen ergeben und zu einem guten optischen Ergebnis führen.

Stein- und Kunststeinbeläge sind grundsätzlich nur mit Steinpflegemitteln zu grundieren. Wenn jedoch andere Verfahren mindestens zum selben optischen Ergebnis führen, ist dagegen nichts einzuwenden.

Versiegeltes Parkett kann mit Dispersionsgrundierern behandelt werden. Sporthallen mit PVC-Belägen sind in jedem Fall mit einer rutschsicheren, strapazierfähigen, qualitativ hochwertigen Kunststoffdispersion zu grundieren.

In medizinisch genutzten Räumen muss die Versiegelung oder Beschichtung alkoholbeständig sein.

- 1.13. Zu den Nebenarbeiten bei der Fußbodenreinigung gehört das Beiseitestellen leicht beweglicher Einrichtungsgegenstände einschließlich Auf- und Abstuhlen in Speise- und Hörsälen sowie in entsprechenden Räumen.

- 1.14. Anlassbezogen bzw. bei festgestelltem Infektionsrisiko ist die Nass- und Feuchtreinigung in sanitären Anlagen, das Feuchtwischen der Telefone sowie das Nassreinigen der Abfallbehälter unter Beigabe von Desinfektionsmitteln bzw. entsprechenden kombinierten Produkten vorzunehmen („Desinfizierende Reinigung“). Hierbei sind nur Produkte zu verwenden, die nach der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes (RKI-Richtlinie) oder dem Verbund für angewandte Hygiene (VAH) geprüft und anerkannt sind. Dabei sind die Angaben

des Herstellers zu beachten. Ansonsten ist in diesen Bereichen eine normale Unterhaltsreinigung ausreichend. Sanitäreinrichtungen in Verpflegungseinrichtungen sind - zusätzlich zur voranstehend beschriebenen Desinfizierenden Reinigung - anlassbezogen einmal wöchentlich zu desinfizieren.

1.15. Müllsammelhäuser sind nach der Nassreinigung zu desinfizieren.

1.16. Bei der Reinigung medizinisch genutzter Räume ist der von der Leitung der Sanitätseinrichtung erlassene Hygienemanagementplan in Absprache mit den Nutzern umzusetzen. Der Hygienemanagementplan legt insbesondere Flächen mit erhöhtem Infektionsrisiko fest (z.B. Eingriffsräume, Isolierzimmer). Hier ist eine arbeitstägliche Feuchtreinigung unter Zusatz eines Desinfektionsmittels durchzuführen. Die eingesetzten Desinfektionsmittel müssen VAH-gelistet und kompatibel zum Reinigungsmittel sein. Die Einhaltung der gem. VAH-Liste erforderlichen Konzentrationen und Einwirkzeiten gemäß den Herstellerangaben ist sicherzustellen. Das eingesetzte Personal ist regelmäßig entsprechend zu schulen und zu überwachen. Bei Maßnahmen der amtlichen bzw. behördlichen Entseuchung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes kommen auch Mittel der Liste des Robert-Koch-Instituts (RKI-Liste) zum Einsatz. Diese Maßnahmen werden anlassbezogen durch die fachlich zuständigen Stellen der Bundeswehr angeordnet.

In Räumen ohne erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Allgemeinstationen, Ambulanzbereiche, Patientenzimmer, Untersuchungs- und Behandlungsräume etc.) ist eine arbeitstägliche Feuchtreinigung ohne Zusatz von Desinfektionsmitteln durchzuführen. In Behandlungsräumen und Bettenstationen der Sanitätseinrichtungen sowie in den Barfuß- und Sitzbereichen von Schwimmbädern und Saunaanlagen ist das Bezugswechsel- oder ein anderes, dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden.

Die Wiederaufbereitung von Reinigungstextilien muss hygienisch einwandfrei erfolgen (z. B. maschinell thermische bzw. chemo-thermische Desinfektion). Die Reinigungstextilien müssen so aufbereitet und aufbewahrt werden, dass es nicht zu einer Vermehrung von Mikroorganismen kommen kann (z. B. durch Trocknung im Trockner). Sofern die Aufbereitung von Reinigungstextilien nicht möglich ist, müssen Einmalwischtücher bzw. -wischbezüge benutzt werden. Putzeimer und andere Behälter müssen nach Abschluss der Reinigungs-/Desinfektionstätigkeit gründlich gereinigt werden.

Vor Aufnahme der Reinigungsarbeiten in Sanitätseinrichtungen hat der Auftragnehmer das eingesetzte Personal ausführlich über den Hygieneplan und die potentiellen Gefahrquellen in der Sanitätseinrichtung zu informieren und im Umgang mit Desinfektionsmitteln zu schulen. Diese Belehrungen/Schulungen sind aktenkundig zu machen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Der Inhalt des Hygieneplans ist für den Auftragnehmer bindend.

1.17. Der Auftraggeber ist zur unentgeltlichen Entnahme von Proben der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel berechtigt. Darüber hinaus ist ihm jederzeit Zugang zum Putzmittelraum zu gewähren, um diesen auf Ordnung und Sauberkeit und die verwendeten Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zu überprüfen.

1.18. Nach Ausführung der Reinigungsarbeiten hat das Reinigungspersonal Fenster und Türen zu schließen sowie Beleuchtungskörper abzuschalten; benutzte Wasserentnahmestellen sind auf ordnungsgemäßen Verschluss zu überprüfen. Das Putzwasser ist über die Abwasserkanalisation zu entsorgen und nicht im Gelände (nicht auf Straßen oder Regenwasserabläufe).

- 1.19. Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber in § 5 Nr. 7 des Gebäudereinigungsvertrages „Ja“ angekreuzt hat, benennt der Auftraggeber eine Reinigungskraft zwecks Wahrnehmung einer Vorarbeiterfunktion.
- 1.20. Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber in § 5 Nr. 7 des Gebäudereinigungsvertrages „Ja“ angekreuzt hat, sind die für Kontrolle und Aufsicht im Objekt vorgesehenen täglichen Arbeitsstunden mit **Anlage 8** zum Gebäudereinigungsvertrag separat anzugeben.
- 1.21. Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um innerhalb des gesamten Arbeitsumfelds eine elementare Sprachanwendung (vergleichbar Stufe A 1 gem. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu gewährleisten.
- 1.22. Das Reinigungspersonal ist vom Auftragnehmer mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten und den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Arbeitsbekleidung auszustatten. Zum einheitlichen Erscheinungsbild zählen ein Namensschild, sowie ein auf der Arbeitsbekleidung aufgebrachtes Firmenlogo oder ein Firmenausweis mit Namen und Lichtbild. Die Bekleidung muss firmenintern gemäß den einschlägigen Hygienebestimmungen (u.a. DGKH, RKI) aufbereitet werden. Eine Aufbereitung in der privaten Haushaltswaschmaschine ist nicht zulässig.
- 1.23. Folgende Sonderreinigungen sind Vertragsgegenstand und werden auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze (SVS) des bestehenden Gebäudereinigungsvertrages mit besonderem Auftrag unter Festlegung von Art, Umfang und Zeit der zu erbringenden Leistung an den Auftragnehmer vergeben:
- Grundreinigung,
 - Sonstige Reinigung
(Reinigung aus besonderem Anlass wie z. B. Intensivreinigung nach baulichen Maßnahmen mit außergewöhnlichen Verschmutzungen, Neubezug nach der Stilllegung eines Gebäudes, Änderung der Zuständigkeit für die Reinigung, bei Nutzungsänderungen, Extrahieren und Shampooieren der textilen Fußbodenbeläge, Reinigen von Lamellenvorhängen, Fliegengittern, Deckenleuchten, Lüfterdecken, etc.)
- 1.24. Folgende Reinigungsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Gebäudereinigungsvertrages:
- Fassadenreinigung,
 - Dachrinnenreinigung,
 - Entwesen und Entseuchen.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die zur vertraglichen Leistung gehören und durch den vereinbarten Preis abgegolten sind.

Folgende Leistungen gelten u.a. als Nebenleistungen:

- 2.1. Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte und Bereitstellen der Arbeitskräfte,
- 2.2. Heranbringen von Wasser, Gas und Strom von den vom Auftraggeber angegebenen Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen,
- 2.3. Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge,
- 2.4. Befördern aller Reinigungs-, Pflege- und Hilfsmittel sowie der Verbrauchsmaterialien für Toiletten und Toilettenvorräume, auch wenn sie vom Auftraggeber bereitgestellt werden, von den Lagerstellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern,
- 2.5. Vorhalten von Leitern bis 4 m Höhe einschließlich Gurten, Leinen und dergleichen (Sicherungskräfte sind durch den Auftragnehmer zu stellen),
- 2.6. die Verwendung der zum Schutz anderer Bauelemente üblichen und erforderlichen Abdeckungen einschließlich der dazugehörigen Materialien,
- 2.7. die Beseitigung aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen.

3. Leistungsarten

Die Begriffsinhalte der Leistungsarten (z. B. Grundreinigung, Feuchtwischen, Nasswischen, Desinfizieren usw.) und die Ziele dieser Arbeiten, orientieren sich an den Definitionen in Abschnitt 4 dieser Leistungsbeschreibung.

Leistungsarten		je Reinigungstag	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	2 x monatlich	1 x monatlich	4 x jährlich	2 x jährlich	1 x jährlich
3	Raumreinigung								
3.1	Fußböden								
3.1.1	Kehren, Feuchtwischen, Nasswischen (einstufig), Cleanern, Saugen, Bürstsaugen oder Polieren (je nach Bodenbelag) unter Beiseitstellen leicht beweglicher Einrichtungsgegenstände einschließlich Auf- und Abstuhlen in Speise- und Hörsälen sowie entsprechenden Räumen	X							
3.1.2	Saugen oder feucht reinigen der Fußbodenleisten (frei zugängliche)							X	
3.1.3	Ergänzen der Bodenbeschichtung durch geeignete Wischpflegemittel (je nach Bodenbelag)					X			
3.1.4	Absaugen der Teppiche, Läufer und sonstiger textiler Bodenbeläge	X							
3.1.5	Reinigen der Fußmatten (Bundeswehr/Unternehmer) ¹ , Roste sowie Fußbodenaussparungen an Eingängen,					X			
3.2	Einrichtungsgegenstände								
3.2.1	Entstauben bzw. feucht reinigen aller senkrechten und waagerechten Flächen der Tische (in Speisesälen, Kantinen und Heimen ohne die Tischplatte oben und an den Seiten), der Stühle, der Schreibtische, Aktenböcke und sonstigen Einrichtungsgegenstände (z. B. Garderoben, Spiegel, Wand, Steh- und Tischleuchten, usw.) sowie der Fensterbänke bis 180 cm Höhe ²					X			
3.2.2	Entstauben bzw. feucht reinigen der senkrechten und waagerechten Flächen aller übrigen Einrichtungsgegenstände (offen verlegte Kabel und Rohre, Wandleuchten, usw.) sowie der Fensterbänke über 180 cm Höhe							X	

¹ Der Auftraggeber legt fest, ob die Matten von ihm oder dem Auftragnehmer bereitgestellt werden.

² Diese Höhe gilt als Richtwert für Arbeiten ohne Steighilfe.

Leistungsarten		je Reinigungstag	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	2 x monatlich	1 x monatlich	4 x jährlich	2 x jährlich	1 x jährlich
3.2.3	Entstauben bzw. feucht reinigen der Heizkörper, Türblätter, Türschilder, Zargen, Beschläge, Wandleuchten, Treppengeländer, Lichtschalter, Feuerlöscher, Bilder und dergleichen							X	
3.2.4	Feucht reinigen der Griffbereiche von Türen und Treppenhändläufen			X					
3.2.5	Saugen und Bürsten der Couchgarnituren bzw. Behandeln mit Pflegemitteln (Leder/Kunststoff)							X	
3.2.6	Feucht reinigen der Telefone			X					
3.2.7	Entleeren der Abfallbehälter, nach Fraktionen getrennt, und Verbringen der fraktionierten Abfälle in die bei den Gebäuden stehenden Abfallsammelbehälter, sowie Bestückung mit Müllbeuteln (sofern und soweit durch den Auftraggeber nicht anderweitig festgelegt).		X						
3.2.8	Nassreinigen der Abfallbehälter				X				
3.2.9	Entleeren der Papierkörbe (sofern und soweit durch den Auftraggeber nicht anderweitig festgelegt)			X					
3.2.10	Beidseitiges Entfernen von Griffspuren, Spritzern und Flecken insbesondere an Glasflächen, Türen und Windfängen			X					
3.2.11	Reinigen der Glasflächen und Spiegel innerhalb der Gebäude einschließlich Glasflächen an Einrichtungsgegenständen bis 180 cm					X			
3.2.12	Reinigen der Glasflächen und Spiegel innerhalb der Gebäude einschließlich Glasflächen an Einrichtungsgegenständen über 180 cm							X	
3.3	Decken und Wände								
3.3.1	Entfernen von Griffspuren, Spritzern und Flecken an textilen oder abwaschbaren Wand- und Deckenbelägen bis zu 180 cm Höhe					X			
3.3.2	Entfernen von Griffspuren, Spritzern und Flecken an textilen oder abwaschbaren Wand- und Deckenbelägen über 180 cm Höhe							X	
3.3.3	Entfernen von Spinnweben	X							
3.4	Sanitäre Anlagen								
3.4.1	Nasswischen (einstufig) der Fußböden, nass reinigen und nachtrocknen der Einrichtungsgegenstände wie Spiegel, Ablagen, Seifen- und Handtuchspender,	X							

Leistungsarten		je Reinigungstag	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich	2 x monatlich	1 x monatlich	4 x jährlich	2 x jährlich	1 x jährlich
	Waschbecken, Duschen, Toiletten (einschl. Sitze und Deckel), WC-Bürstenhalter, Stehbecken, Griffe der Spülvorrichtungen und Armaturen und deren Freihalten von Kalkablagerungen. Entleeren der Papierkörbe für Papierhandtücher. Bestücken der Vorrichtungen für Handtücher, Toilettenpapier und Seife in Toiletten und Toilettenvorräumen. Das Verbrauchsmaterial wird vom Auftraggeber gestellt.								
3.4.2	Nass reinigen und nachtrocknen der Fliesen, Türen und Trennwände im Verschmutzungsbereich und deren Freihalten von Kalkablagerungen bis 180 cm	X							
3.4.3	Nass reinigen und nachtrocknen der Fliesen, Türen und Trennwände außerhalb der Verschmutzungsbereiche sowie im Verschmutzungsbereich über 180 cm und deren Freihalten von Kalkablagerungen							X	
3.5	Sanitätseinrichtungen (beachte Nummer 1.16)								
3.5.1	Feucht reinigen der Bettgestelle, Nachtschränke, Türen, Heizkörper, Fensterbänke, der Griffbereiche von Türen, Treppengeländern und Lichtschaltern, Fliesenspiegel, usw.	X							
3.6	Müllsammelhäuser (gem. ZV A1-1800/0-6570 Nr. 810 Nr. 1 S. 7 f)								
3.6.1	Nassreinigung mit anschließender Desinfektion (Fußböden, Wände, Decken, Türen u. Fenster)			X					
3.7.	Schmutzfangmatten								
3.7.1	Auslegen und Wechseln von Schmutzfangmatten in den Eingangsbereichen Abrechnung nach abgerufener Stückzahl								

4. Leistungsarten

Definitionen von Reinigungsarbeiten bei der Fußbodenreinigung			
Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Kehren	Manuelle oder maschinelle trockene mechanische Entfernung von aufliegendem (leicht gebundenem) Schmutz (Staub, Sand, Laub, Papierknäuel etc.) mit Borstenerzeugnissen (Besen, Bürsten, Kehrwalze, Bürstwalze) und Aufnahme in ein Behältnis.	Oberfläche ist frei von aufliegendem Schmutz (Staub, Sand, Papierknäuel, Zigarettenkippen etc.); mit geringen Staubrückständen auf dem Fußboden ist dennoch zu rechnen.	
Kehrsaugen	Trockene mechanische Entfernung von aufliegendem Schmutz mit Borstenerzeugnissen und gleichzeitiger Absaugung von Staub sowie Aufnahme des Schmutzes.	Oberfläche ist frei von Staub und Grobschmutz (Sand, Papierknäuel etc.)	
Kehren mit Kehrspänen	Aufbringen der Kehrspäne und Reinigen des Bodens durch anschließendes Kehren. Kehrgut fachgerecht entsorgen.	Oberfläche ist frei von Sand, Laub, Papierknäueln, Staub; ggf. befindet sich die Oberfläche in einem gepflegten Zustand.	Je nach Art der eingesetzten Kehrspäne werden gleichzeitig pflegende Substanzen aufgebracht.
Polieren	Geläufig ist auch der Begriff „Bohnen“. Maschinelle Behandlung mit Bürstenerzeugnissen oder Pads (Bodenreinigungsscheiben) auf unbehandelten oder mit Pflegemitteln behandelten Fußbodenbelägen.	Oberflächen sind frei von Verkehrsspuren, Absatzstrichen und Getränkflecken. Die Optik des Pflegefilmes ist einheitlich; je nach Art der Pflegesubstanzen spezielle Glanzerzeugung.	Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.
Poliersaugen	Polieren und gleichzeitige Staubbeseitigung durch Trockensaugen in einem Arbeitsgang; dazu werden Fußbodenreinigungsmaschinen mit einem Saugaggregat ausgerüstet.	Verkehrsspuren und teilweise haftende Verschmutzungen werden beseitigt; die Oberfläche ist staubfrei. Ergebnis wie beim Polieren.	Fußbodenreinigungsmaschinen werden mit einem Saugaggregat ausgerüstet. Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.
Cleanern (Spraymethode)	Das Cleanermittel wird mit einem Handsprühkännchen oder durch eine Sprühvorrichtung an einer Bodenreinigungsmaschine punktuell auf die Belagsfläche verteilt, wo hartnäckige Flecken sowie abgenutzte Pflegefilme vorhanden sind; anschließend werden die bearbeiteten Stellen maschinell unter Verwendung geeigneter Cleaner pads poliert.	Oberflächen sind frei von hartnäckigen Flecken, Gummiabsatzstrichen, Schrammen, Schleifspuren. Abgenutzte Pflegefilmstellen sind saniert und der übrigen Fläche angeglichen. Die Optik (Glanz) ist einheitlich.	Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Pflegefilmsanierung	Sie dient zur Vermeidung bzw. zur Verzögerung von Grundreinigungen. Die Ausführung erfolgt z. B. nach der Cleanermethode oder durch Anschleifen in trockenem Zustand unter gleichzeitiger Staubabsaugung, anschließender Pflegefilm ergänzung (Cleanern) und Egalisierung. Ausführung als Teil- oder Vollflächensanierung; Teilflächensanierung wird bei stark frequentierten Flächen ausgeführt, wo Pflegefilme einen verschlissenen Zustand aufweisen.	Oberfläche ist frei von Verschmutzungen jeglicher Art und in einem optisch einwandfreien (egalen) Zustand.	Zum Einsatz kommen geeignete leistungsfähige Ein- oder Mehrscheibenmaschinen mit unterschiedlichen Drehzahlen und Drehmomenten. Die Trittsicherheit darf nicht eingeschränkt werden.
Staubbindendes Wischen/ Feuchtwischen	Staubbindendes Wischen in einer Arbeitsstufe mit nebelfeuchten oder präparierten Reinigungstextilien zur Beseitigung von lose aufliegendem Feinschmutz (Staub, Flaum) und in geringem Umfang auch für aufliegenden Grobschmutz (Papierknäuel, Pappbecher, Zigarettenstummel etc.) und anschließender Aufnahme des Grobschmutzes in ein Behältnis.	Oberfläche ist frei von Grobschmutz und aufliegendem Feinschmutz (Staub, Flaum). Haftende Verschmutzungen (Getränkflecken, Straßenschmutz, Absatzstriche) können noch an der Oberfläche vorhanden sein.	Voraussetzung zur Anwendung der Feuchtwischmethode sind glatte Bodenbeläge, z. B. Linoleum, PVC, Beläge mit geeignetem Pflegefilm behandelt, versiegelte Holzböden, polierte Steinböden etc.
Nasswischen	Manuelle Nassreinigung mit Reinigungstextilien zur Beseitigung von haftenden Verschmutzungen (Getränkflecken, Straßenschmutz etc.). Diese Methode kann auch unter Verwendung von geeigneten Mitteln zur desinfizierenden Fußbodenreinigung eingesetzt werden; unter Verwendung von Wischpflegemitteln erzielt man gleichzeitig einen Pflegeeffekt.	Oberflächen sollen frei sein von Staub, Grobschmutz, haftenden Verschmutzungen (Getränkflecken, Straßenschmutz) sowie sonstigen Schmutzrückständen, außerdem schlieren- und wischspurenfrei. Gummiabsatzstriche können auf den Oberflächen noch vorhanden sein. Beim Einsatz von Wischpflegemitteln sollen die zurückbleibenden Pflegesubstanzen frei von Schmutzeinlagerungen sein und sich ohne eine aufwendige und umweltbelastende Grundreinigung vom Fußbodenbelag beseitigen lassen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln sollte eine ausreichende Keiminaktivierung erzielt werden. Reinigungsergebnis soll schlieren- und streifenfrei sein.	

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Nasswischen, einstufig	Der Belag wird in einem Arbeitsgang mit mehr oder weniger stark entwässerten Reinigungstextilien (Mopp, Wischbezug, Scheuer- bzw. Wischtuch, Vlies-tuch) gereinigt. Die bei diesem Arbeitsgang zurückbleibende Flüssigkeit lässt man abtrocknen. Dem Wischwasser können neben Reinigungsmitteln auch Wischpflegemittel oder Desinfektionsmittel zugegeben werden.	vgl. Nasswischen	Diese Methode eignet sich nur für Bodenbeläge, die einen geringen Verschmutzungsgrad haben oder die feuchtigkeitsempfindlich sind (Doppelböden in EDV-Räumen etc.).
Nasswischen, zweistufig	Die Zweistufen-Methode stellt das klassische Nasswischverfahren dar. Beim ersten Arbeitsgang wird mit einer Reinigungstextilie (Tücher, Mops, Wischbezüge von Breitwischgeräten etc.) so viel Reinigungsflüssigkeit auf den Belag gebracht, dass haftende, wasser-gebundene Verschmutzungen aufgeweicht bzw. abgelöst werden. In der zweiten Arbeitsstufe wird die überschüssige Schmutzflüssigkeit wieder mit Reinigungstextilien aufgenommen. Dem Wischwasser können neben Reinigungsmitteln auch Wischpflegemittel oder Desinfektionsmittel zugegeben werden.	vgl. Nasswischen	Der Reinigungseffekt ist wesentlich besser als beim einstufigen Nasswischen, außerdem trocknet das Wischwasser schneller, sodass die Rutschgefahr verringert wird.
Punktuelles Nasswischen	Bei dieser Reinigungsarbeit wird nur eine kleine Fläche von der gesamten Fläche nassgewischt. Dem Wischwasser können neben Reinigungsmitteln auch Wischpflegemittel oder Desinfektionsmittel zugegeben werden.	vgl. Nasswischen Da nur punktuell gereinigt wird, ist das Reinigungsergebnis – bezogen auf die Gesamfläche – eingeschränkt.	Häufig ist diese Methode in Schulen vorteilhaft, wo in den Unterrichtsräumen eine kleine Fläche vor der Wandtafel häufiger als die Gesamfläche nassgewischt wird. Ähnlich können Flecken oder Verschmutzungen im Bereich von Getränkeautomaten beseitigt werden.
Nassscheuern	Manuelle oder maschinelle Fußbodenreinigung mit Borstenerzeugnissen oder Reinigungspads zur Beseitigung hartnäckig haftender Verschmutzungen.	Oberflächen müssen frei sein von Grobschmutz, Staub und sämtlichen Schmutzrückständen. Die Oberfläche soll schlieren- und wischspurenfrei sein.	
Kalkablagerungen beseitigen	Kalkablagerungen mit einem kalklösenden Mittel beseitigen.	Oberfläche soll frei sein von Kalkrückständen.	Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen eingehalten werden. Fugen vorwässern, nach Säurebehandlung erneut wässern.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Saugen	Trockenes Absaugen von lose aufliegenden oder schwach haftenden Verschmutzungen mittels Staubsauger.	Oberfläche soll frei sein von Grobschmutz, Staub und Flaum. Haftende Verschmutzungen bei nicht-textilen Belägen und in den Teppichflor eingedrungene Substanzen bei textilen Belägen (z. B. Getränkeflecken, Kaffee, Obstsaft) können noch auf der Oberfläche vorhanden sein.	Bei textilen Belägen ist nur dann ein gutes Ergebnis der Entstaubung zu erwarten, wenn leistungsstarke Sauger in angepasster Arbeitsschwindigkeit eingesetzt werden und die gesamte Fläche bearbeitet wird.
Bürstsaugen	Mechanisches Bürsten des Belages und trockenes Absaugen von lose aufliegenden oder mechanisch auf der Oberfläche haftenden Verschmutzungen mittels Bürstsaugmaschine.	Oberfläche soll frei sein von lose aufliegendem Grobschmutz sowie von Staub und Flaum. In den Teppichflor eingedrungene polare (wasserlösliche) oder unpolare Substanzen (z. B. Getränkeflecken, Obstsaft, Kaffee etc.) können auf der Oberfläche sichtbar sein.	
Shampooonierung/ Nassshampooonierung	Reinigen des Belages mit Bürstenmaschinen unter Verwendung einer geeigneten Shampoolösung; anschließend absaugen der Schmutzflotte (Schaum).	Oberfläche soll frei sein von haftenden, in die Polschicht (Flor) eingedrungenen Verschmutzungen, ebenso von aufliegendem Staub und Flaum.	Je nach Beschaffenheit des Schaumes unterscheidet man eine Nass- und eine Trocken-shampooonierung. Die eingesetzten Mittel sollen eine rasche Wiederanschmutzung verhindern. Vor der erneuten Benutzung muss der Belag nach der Nassshampooonierung völlig trocknen.
Nassreinigung von textilen Belägen unter Verwendung eines tensidfreien Reinigers	Reinigen des Belages mit Bürstenmaschinen unter Verwendung eines tensidfreien Reinigers	vgl. Shampooonierung	Es wird kein Shampooon eingesetzt, dadurch wird die Wiederanschmutzung durch die Tenside, die in einem Teppichshampoo enthalten sind, verringert. Im Anschluss sollte der textile Bodenbelag sprühextrahiert werden.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Trockenshampooierung	Shampooierung mit relativ trockenem Schaum, vgl. Shampooierung	vgl. Shampooierung	Diese Reinigungsart kommt als Zwischenreinigung zum Einsatz oder wenn aufgrund der Beschaffenheit der textile Belag feuchtigkeitsempfindlich ist. Der Reinigungserfolg ist nicht so groß wie bei der Nassshampooierung; vgl. Sprühextraktion
Sprühextraktion	Einsprühen der Reinigungslösung unter Druck (evtl. mit mechanischer Unterstützung von Bürsten) bei gleichzeitigem Absaugen der Schmutzflotte.	Oberfläche, die frei ist von haftenden, in die Polschicht (Flor) eingedrungenen Verschmutzungen, ebenso von Staub und Flaum.	Wegen des guten Reinigungseffektes ist diese Methode zur Grundreinigung geeignet.
Kombination Shampooierung/ Sprühextraktion	Shampooieren des Belages mit Bürstenmaschinen unter Verwendung einer geeigneten Shampooelösung. Sprühextrahieren mit klarem Wasser. Textilbelag trocknen lassen. Gegebenenfalls Nachdetachur. Hochflortenniche aufbürsten	vgl. Shampooierung, Sprühextraktion	ggf. Kalkinaktivierungsmittel zusetzen
Teppichreinigungspulver	Ein geeignetes Teppichreinigungspulver wird auf den Belag aufgestreut und mit Bürstenerzeugnissen manuell oder maschinell einmassiert. Nach dem Trocknen des Pulvers wird dieses gründlich mit einem leistungsfähigen Trockensauger bzw. einer Bürstsaugmaschine abgesaugt.	Begrenzter Reinigungserfolg, daher als Zwischenreinigung einzustufen. Die Oberfläche soll je nach dem Stand der Technik möglichst frei von in den Flor eingedrungenen, haftenden Verschmutzungen sowie von aufliegendem Staub und Flaum sein.	Diese Methode ist besonders für feuchtigkeitsempfindliche Beläge geeignet.
Garnpadreinigung	Methode zur Zwischenreinigung von textilen Belägen. Nach dem Aufsprühen einer Reinigungschemikalie erfolgt eine Bearbeitung mit speziellen Garnpads unter Verwendung einer Einscheibenmaschine.	vgl. Teppichreinigungspulver	Diese Methode ist besonders für feuchtigkeitsempfindliche Beläge geeignet.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Fleckenentfernung, z. B. bei Sonderreinigung	Gemeint sind Flecken, die sich mit marktgängigen Fleckenentfernungsmitteln beseitigen lassen. Flecken sind spezifisch nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bearbeiten. Behandelte Fleckstellen sind so zu bearbeiten, dass eine Wiedereinschmutzung durch Restsubstanzen ausgeschlossen ist (gründliches Nachspülen).	Oberfläche frei von in den Flor eingedrungenen, haftenden Verschmutzungen	Eine Fleckenentfernung ersetzt keine Grundreinigung in gewissen Zeitabständen. Die Fleckenentfernung erfolgt zweckmäßig als Sonderreinigung und wird zeitlich mit dem entsprechenden Stundensatz abgerechnet.
Fleckenentfernung bei Unterhaltsreinigung	Beseitigung von maximal drei Flecken von einer Größe < 1 dm ² /100 m ² bezogen auf den Anteil an der Gesamtfläche des bei einem Reinigungsvorgang zu reinigenden Textilbelages.	Oberfläche frei von in den Flor eingedrungenen, haftenden Verschmutzungen	Es ist damit zu rechnen, dass noch Flecken vorhanden sind. Eine Wiederanschmutzung darf bei einer Begehung im trockenen Zustand nicht auftreten.

Ausführung der Reinigung von Ausstattung und Einrichtung (Inventar), Decken und Wänden

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Abfallbehälter entleeren	Der Inhalt von verschiedenen Abfallbehältern wird entleert und an der jeweiligen Sammelstelle entsorgt. (siehe Entsorgungskonzept in der Anlage)	Das Behältnis muss frei sein von jeglichem Inhalt (z. B. auch Kaugummi und haftenden Papierschnipseln).	Eine geforderte Abfalltrennung ist zu berücksichtigen
Abfallbehälter reinigen	Der Abfallbehälter muss von innen und außen nass gereinigt werden.	Das Behältnis muss frei sein von haftenden und nicht haftenden Verschmutzungen wie Kaugummi oder Getränkeflecken.	
Abfallbehälter mit Müllbeutel bestücken	Der Abfallbehälter ist mit einem geeigneten Müllbeutel zu bestücken.	Es sollen haftende und nicht haftende Verschmutzungen innen vermeiden werden.	Die Wiederanschmutzung des Abfallbehälters soll reduziert werden.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Bestücken	Ein Gegenstand (z. B. Handtuch-/Papierspender, Seifenspende etc.) wird neu mit Verbrauchsmaterialien (z. B. Papierhandtüchern, Seifenlösung etc.) versehen.	Der zu bestückende Gegenstand muss entsprechend dem angegebenen Turnus mit Verbrauchsmaterial befüllt sein.	
Spinnweben entfernen	In der Unterhaltsreinigung sind Spinnweben zu entfernen.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss von Spinnweben befreit sein.	
Entstauben	Staub wird entweder mittels eines Trockensaugers (Staubsaugen) oder mit Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss von Staub befreit sein.	Staub darf nicht aufgewirbelt werden.
Feuchtreinigen	Lose aufliegende und leicht haftende Verschmutzungen werden manuell mit einem stark entwässerten Mikrofasertuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von Griffspuren, Staub und Schlieren.	
Nassreinigen	Haftende Verschmutzungen (z. B. Getränkeflecken, fettartige Verschmutzungen) werden manuell mit einem nassen, wenig entwässerten Mikrofasertuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Der Gegenstand kann noch sehr feucht sein.	
Nassreinigen und nachtrocknen	Haftende Verschmutzungen werden manuell mit einem nassen, wenig entwässerten Mikrofasertuch oder anderen Reinigungstextilien vom Gegenstand entfernt. Anschließend wird die Feuchtigkeit mit einem trockenen Reinigungstuch bzw. ähnlichen geeigneten Reinigungsutensilien (z. B. Leder) aufgenommen.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Der Gegenstand darf nicht mehr feucht sein.	
Nassscheuern	Fest haftende Verschmutzungen werden manuell nass mit einem abrasiv wirkenden Padschwamm, geeigneten Bürsten oder Scheuermitteln vom Gegenstand entfernt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von fest haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Der Gegenstand bzw. die Oberfläche kann noch sehr feucht sein.	Jedes der eingesetzten Betriebsmittel muss auf die Oberfläche abgestimmt und geeignet sein.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Griffspuren/Spritzer/Flecken und sichtbare Verschmutzungen entfernen	Griffspuren, Spritzer, Flecken werden punktuell und gezielt durch Feucht- oder Nassreinigung – ggf. anschließend nachtrocknen bzw. polieren – vom Gegenstand entfernt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von Griffspuren, Spritzern und Flecken. Ggf. darf die Oberfläche nicht mehr feucht und muss poliert sein.	
Hochdruckreinigung	Entfernung von haftenden Verschmutzungen mit einem Hochdruckreinigungsgerät.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von haftenden Verschmutzungen. Der Gegenstand bzw. die Oberfläche kann noch sehr feucht sein.	Diese Methode kann im „Nassbereich“ wie z. B. Toiletten, Waschräumen, Umkledekabinen etc. zum Einsatz kommen.
Polieren	Der gereinigte Gegenstand wird mit weichen Reinigungstextilien nachpoliert, um die Optik des Gegenstandes zu verbessern.	Der Gegenstand muss sich in einem guten optischen Zustand befinden. Es dürfen keine Wischspuren vorhanden sein.	
Pflegend behandeln	Der gereinigte Gegenstand wird mit geeigneten Pflegemitteln eingepflegt.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von fest haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren. Es sollten keine Wischspuren oder Unregelmäßigkeiten auf der Oberfläche vorhanden sein.	
Desinfizierend reinigen	Der Gegenstand wird mit geeigneten Desinfektionsmitteln gleichzeitig durch Nassreinigung oder Nassscheuern gereinigt und desinfiziert.	Der Gegenstand bzw. die Oberfläche muss frei sein von fest haftenden Verschmutzungen, Griffspuren, Staub und Schlieren und sich in einem keimarmen Zustand befinden.	

Definition der Reinigungsverfahren			
Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Baufeinsteinreinigung	Die Baufeinsteinreinigung ist identisch mit den in der Praxis ebenfalls sehr geläufigen Begriffen „Bauschlussreinigung“ sowie „Ersteinreinigung bzw. -pflege“. Sie findet nach der Fertigstellung von Neubau-, nach Umbau- oder Renovierungsarbeiten statt.	Oberflächen sind frei von Handwerkerschmutz (Mörtel-, Gips-, Lackspritzer, Bohrstaub etc.) sowie von Schutzfolien und Etiketten; außerdem sollten die Oberflächen staubfrei, wischspuren- und schlierenfrei sein.	
Grundreinigung (Intensivreinigung)	Es werden haftende Verschmutzungen und/oder abgenutzte Pflegefilme oder andere Rückstände, die das Aussehen der Oberfläche beeinträchtigen, entfernt. Eine Grundreinigung wird im Allgemeinen durchgeführt.	Oberflächen sollen frei von haftenden Verschmutzungen bzw. abgenutzten Pflegefilmen oder anderen Rückständen sein; weiterhin sollten Oberflächen schlieren- und fleckenfrei sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.	Der Zeitpunkt kann vertraglich vereinbart oder als Sonderreinigung festgelegt werden.
Einpflege/Grundpflege	Bei der Ein- oder Grundpflege werden Pflegemittel auf Oberflächen aufgebracht, die diese vor mechanischer Beanspruchung schützen (Werterhaltung) und die nachfolgende Unterhaltsreinigung erleichtern. Die Ein- oder Grundpflege setzt eine Baufeinsteinreinigung oder Grundreinigung voraus.	Einheitliche Optik des Pflegefilms, keine unerwünschten Nachteile des Pflegemittels bezüglich Optik und Trittsicherheit bei der Nutzung.	Die spätere Beseitigung von abgenutzten Pflegemittelfilmen soll möglich sein. Eine Einpflege kann mit einer Emulsion oder mit einer Wischpflege mit wasserlöslichen Polymeren durchgeführt werden und ist daher nicht für starke Beanspruchung geeignet.
Beschichtung	Bei einer Beschichtung wird eine Selbstglanzdispersion auf Oberflächen aufgebracht, die diese vor mechanischer Beanspruchung schützt (Werterhaltung) und die nachfolgende Unterhaltsreinigung erleichtert. Sie setzt eine Baufeinsteinreinigung oder Grundreinigung voraus. Vorzugsweise sollten mind. drei Schichtaufträge mit einer Selbstglanzdispersion erfolgen.	Einheitliche Optik des Pflegefilms, keine unerwünschten Nachteile des Pflegemittels bezüglich Optik und Trittsicherheit bei der Nutzung.	Die spätere Beseitigung von abgenutzten Pflegemittelfilmen soll möglich sein. Eine Beschichtung mit einer Polymerdispersion sollte haltbarer als eine Einpflege/Grundpflege sein und ist für beanspruchte Bodenbeläge geeignet.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Versiegelung	Bei einer Versiegelung wird meist eine Zwei-Komponenten-Versiegelung auf Oberflächen aufgebracht, die diese vor mechanischer Beanspruchung schützt (Werterhaltung) und die nachfolgende Unterhaltsreinigung erleichtert. Sie setzt eine Baufeinreinigung oder Grundreinigung voraus.	Einheitliche Optik des Pflegefilms, keine unerwünschten Nachteile des Pflegemittels bezüglich Optik und Trittsicherheit bei der Nutzung.	Die spätere Beseitigung, wenn möglich, ist meistens mit einem hohen Aufwand verbunden. Man spricht hier von einem Permannentschutz; er ist für stark beanspruchte Bodenbeläge geeignet. Versiegelt werden meistens elastische Bodenbeläge, Parkett- und Holzflächen und Bodenbeläge, die werkseitig mit einer PU-Vergütung versehen sind.

Es ist nach allen Grundreinigungen, Einpflegen, Beschichtungen oder Versiegelungen ein Protokoll zu erstellen, welche Produkte verwendet und welche Pflegemittel aufgetragen wurden.

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Unterhaltsreinigung	Unterhaltsreinigungen sind sich wiederholende Reinigungsarbeiten nach festgelegten Zeitabständen.	Je nach den durchzuführenden Reinigungsarbeiten verschieden.	
Teilflächenreinigung	Sie beschränkt sich auf Fußbodenflächen, die aufgrund starker Frequentierung in der Optik negativ beeinflusst sind, ebenso mit dem Ziel, die Grundreinigung hinauszuzögern.	Je nach Art der Teilflächenreinigung ist das Ergebnis unterschiedlich.	

Leistungsart	Definition	Ziel/Ergebnis	Bemerkungen/Hinweise
Sonderreinigung	Im Rahmen der Sonderreinigung werden außergewöhnliche Verschmutzungen entfernt, die nicht im Umfang der Unterhaltsreinigung enthalten sind, z. B. Absatzstriche, Graffiti, Filzstift- und Kaugummiverschmutzungen, außergewöhnlich hohe Verschmutzungen in einzelnen Räumen; Entfernen von Bemalungen, Folien, Klebstoffresten o. Ä. von Glasflächen.	Je nach Art des Einzelauftrages und der Reinigungsarbeit unterschiedlich.	Werden in der Regel als Einzelaufträge vergeben.
	Zu den Sonderreinigungen gehören beispielsweise auch die Reinigung von IT-Technik-Räumen und die Innenreinigung von Kühlschränken.	Je nach Art des Einzelauftrages und der Reinigungsarbeit unterschiedlich.	Werden in der Regel als Einzelaufträge vergeben.